

**Tarifvertrag
über ein Lohngruppenverzeichnis**

vom 25. Februar 1991

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Bezirksverwaltung Nordwest -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des BMT-G fallenden Arbeiter.
- (2) Aus dem Geltungsbereich werden ausgenommen die Arbeiter (Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter) beim Bau und bei der Unterhaltung von Straßen der Kreise.

§ 2

Lohngruppenverzeichnis

Es werden 17 Lohngruppen gebildet, deren Tätigkeitsmerkmale in den anliegenden Lohngruppenverzeichnissen (Anlagen 1 und 2) festgelegt sind.

§ 3

Eingruppierung in die Lohngruppen

- (1) Für die Eingruppierung in die Lohngruppen ist grundsätzlich die zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt. Ändert sich die Eingruppierung des Arbeiters, erhält er den Lohn der neuen Lohngruppe vom Beginn des Monats an, in dem die geänderte Eingruppierung wirksam wird.

- (2) Arbeiter, die in einer oder mehreren Lohngruppen unter "ferner" aufgeführt sind, können nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert werden.
- (3) Wird einem Arbeiter in anderen als in Vertretungsfällen (§ 2 BZT-G) vorübergehend eine andere höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwölf Werktage im Urlaubsjahr übertragen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit vom ersten Tage an unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 BMT-G den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. Handelt es sich in dem Fall des Satzes 1 um die höher zu bewertende Tätigkeit eines Beamten oder Angestellten, erhält der Arbeiter zu seinem Lohn eine Zulage von 10 v. H. des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe.

Erstreckt sich diese höher zu bewertende Tätigkeit ununterbrochen in das nächste Urlaubsjahr, so braucht der Zeitraum von zwölf Werktagen für diese höherwertige Tätigkeit nicht noch einmal zurückgelegt zu werden.

- (4) Wird ein Arbeiter mit zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtenden, in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehenden und verschiedenen Lohngruppen angehörenden Arbeiten beschäftigt, so erhält er, wenn nicht die Tätigkeit der höheren Lohngruppe zeitlich mindestens zur Hälfte ausgeübt wird, für jede Tätigkeit unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 BMT-G den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. In diesem Falle kann im Arbeitsvertrag ein Mischlohn vereinbart werden, der der durchschnittlichen Beschäftigung in den einzelnen Lohngruppen entspricht. § 9 Abs. 2 BMT-G wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während derer der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingruppiert war.

Die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit muß ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BMT-G angewendet worden ist, bei einem Arbeitgeber zurückgelegt sein, der Mitglied eines Arbeitgeberverbandes ist, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen

- a) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
- b) wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BMT-G, es sei denn, daß der Arbeiter sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder infolge einer nicht genehmigten Nebenbeschäftigung zugezogen hat,

- c) im Sinne der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern,
- d) wegen der Schutzfristen und wegen Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz,
- e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit nicht angerechnet mit Ausnahme der Zeiten

- a) einer Arbeitsbefreiung nach § 29 BMT-G,
- b) eines Arbeitsversäumnisses im Sinne des § 31 BMT-G,
- c) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BMT-G, die
 - aa) auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit beruhte,
 - bb) auf anderen Gründen beruhte, bis zu 26 Wochen, es sei denn, daß der Arbeiter sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebenbeschäftigung zugezogen hat,
- d) eines Urlaubs nach §§ 41, 41 a und 42 BMT-G und nach dem Schwerbehindertengesetz,
- e) eines Sonderurlaubs nach § 47 a Abs. 1 BMT-G,
- f) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- g) einer Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) für das Land Schleswig-Holstein, dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.).

Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, während derer der Arbeiter nicht vollbeschäftigt war (§ 67 Nr. 6 BMT-G in der vor dem 1. Januar 1988 jeweils geltenden Fassung) werden zur Hälfte angerechnet.

Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987 bzw. die Zeiten einer Tätigkeit nach dem 30. September 1990, während derer der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu, jedoch nicht geringfügig im Sinne des § 67 Nr. 7 BMT-G beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 2 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 2 dieses Unterabsatzes ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Arbeiter höhergruppiert ist.

§ 4 Vorarbeiter

- (1) Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppen 1 bis 3 oder 4 Fallgruppe 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 1.

Im übrigen erhalten die Arbeiter, die zu Vorarbeitern bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 4.

Besteht der Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, findet § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 BMT-G Anwendung.

- (2) Vorarbeiter sind Arbeiter, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Arbeitern bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. Die Gruppe muß außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Arbeitern bestehen. Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr können als Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 gerechnet werden.
- (3) Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, daß die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt oder daß der Widerruf durch schuldhaftes Verhalten des Vorarbeiters verursacht ist.

§ 5 Richtlinien für verwaltungs- und betriebs- eigene Prüfungen

Die Richtlinien für verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für die Eingruppierung in bestimmte Lohngruppen bildet, sind in den Anlagen 3 bis 5 festgelegt.

§ 6 Meisterprüfung, Kesselwärterprüfung

- (1) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren ist ohne Einfluß auf die Eingruppierung.

- (2) Kesselwärterprüfungen sind die nach den Richtlinien des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein (veröffentlicht mit Runderlaß vom 26.04.1968 - Amtsblatt S. 274) abgelegten Prüfungen. Diesen Prüfungen stehen die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien in § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 11.07.1962 wiedergegebenen Prüfungen gleich.

§ 7

Übergangsvorschrift

- (1) Soweit eine höhere Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Lohn- und Fallgruppe abhängt, wird bei Arbeitern, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Dabei sind vor diesem Zeitpunkt zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im übrigen nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 zu berücksichtigen.
- (2) An Arbeiter, die am 30. September 1990 eine Vorarbeiterzulage nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 17. April 1976 erhalten haben, wird die Vorarbeiterzulage in der Höhe weitergezahlt, wie sie dem Arbeiter am 30. September 1990 nach dem Tarifvertrag vom 17. April 1976 zustand. Sie wird als gleichbleibender Festbetrag (Besitzstand) so lange weitergezahlt, bis die Vorarbeiterzulage nach § 4 Abs. 1 dieses Tarifvertrages den Festbetrag erreicht bzw. übersteigt.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1994, gekündigt werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis vom 17. April 1976 in der Fassung des Tarifvertrages vom 2. Mai 1977 außer Kraft.

Protokollerklärungen

1. Soweit in den Regelungen dieses Tarifvertrages für die Bezeichnung der Arbeitnehmer die männliche Form gewählt ist, gelten diese Regelungen in gleicher Weise für weibliche Arbeitnehmer.
2. Sollten während der Geltungsdauer dieses Tarifvertrages in Bundestarifverträgen Änderungen der Lohngruppenspannen oder der Wegfall einzelner Lohngruppenspannen vereinbart werden, so verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung dieses Tarifvertrages an die Bundesregelung zu verhandeln.
3. Die Tätigkeitsmerkmale der Forstarbeiter in diesem Lohngruppenverzeichnis gelten nur für die Arbeiter, die nicht unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Forstarbeiter fallen.
4. Sollte sich bei einzelnen Tätigkeiten herausstellen, daß entscheidende Änderungen der Verhältnisse eingetreten sind, die bei Abschluß dieses Tarifvertrages nicht erkennbar waren, so werden die Parteien, falls eine Seite hierüber Tarifverhandlungen wünscht, sich insoweit nicht auf die Geltungsdauer dieses Tarifvertrages berufen.
- 4 a. Sollte sich in bezug auf die einzelnen Tätigkeiten der Ver- und Entsorger herausstellen, daß der Bedarf besteht, Tätigkeitsmerkmale für die Ver- und Entsorger in die Lohngruppen 7 und 9 aufzunehmen, werden die Parteien, falls eine Seite hierüber Tarifverhandlungen wünscht, nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Tarifverhandlungen aufnehmen.
5. Wenn einem Boten, Ableser, Kassierer und dergl. zur eigenen Fortbewegung für seine Tätigkeit ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, steht das Fahren dieses Kraftfahrzeuges mit seiner Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang im Sinne von § 3 Abs. 4 dieses Tarifvertrages.
6. Als Turbinenmaschinisten in Heizkraftwerken (Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.19) gelten solche Maschinisten, die neben der Bedienung der Turbinen auch die nachgeschalteten Heizungsanlagen zu betreuen haben.
7. Die verwaltungseigene Prüfung für Arbeiter an Theatern und Bühnen ist der nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 gleichwertig.
8. Unter "Spezialausbildung" bei Klärwärtern (Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.12 oder 5.12 a) ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Klärwärterlehrgang der Abwassertechnischen Vereinigung zu verstehen.

9. Als verwaltungseigene Prüfung für Motorenwärter gilt eine beim Wasserstraßen-Maschinenamt in Rendsburg abgelegte Prüfung.
10. Zu den schweren Arbeitswagen (Lohngruppe 5 Fallgruppe 2.6) zählen auch Großflächenmäher mit einer Arbeitsbreite von mehr als 3 m.
11. Selbständige Arbeiten im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.9 sind zum Beispiel
Montagearbeiten mit Kunststoffen, Klebern, Gießharzen (Muffenbau), Pressverbindern und Kontaktklemmen, Lampenmontage und Ausstattungsarbeiten in der Straßenbeleuchtung, Erstellung von Hausanschlüssen, u. ä.
12. Selbständige Arbeiten im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.22 sind zum Beispiel
Spülungen im Wasserrohrnetz einschließlich der Montagearbeiten, Montagearbeiten an Hydranten und Schiebern einschließlich Druckprobe, Isolierarbeiten am Gas- und Wasserrohrnetz einschließlich Prüfung mit dem Iso-Testgerät, Erstellung von kleindimensionierten Hausanschlüssen, u. ä.
13. Den Matrosen mit abgeschlossener Ausbildung stehen Arbeiter gleich, die vor Einführung des Ausbildungsberufs mindestens drei Jahre als Angehörige der Decksmannschaft in der See- oder Binnenschifffahrt gefahren sind.
14. Bei den in Lohngruppe 1 Fallgruppe 1, in Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 und in Lohngruppe 9 der Anlage 1 und den in der Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten handelt es sich um einen Ausschließlichkeitskatalog.
15. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Kiel, den 25. Februar 1991

Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr
- Bezirksverwaltung Nordwest -

gez. Dr. Rocke

gez. Klabunde

gez. Dammers

gez. Fischer

L O H N G R U P P E N V E R Z E I C H N I S

Allgemeiner Teil

Lohngruppe 1

1. Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten

1. Arbeiten des Haus-, Stations- und Küchenpersonals
2. Reinigen in Gebäuden, soweit nicht in Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 eingruppiert
3. Wartung von Kleiderablagen
4. Wartung von Toiletten

2. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Beispiele:

1. Arbeiter auf Sportplätzen mit einfachen Arbeiten (z. B. Reinigungsarbeiten)
2. Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche
3. Hausarbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert
4. Haus-, Stations- und Küchenpersonal, das mit besonderer Tätigkeit betraut ist und sich dadurch aus der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 heraushebt oder Arbeiten unter erschwerten Umständen verrichtet
5. Hilfsarbeiter in Druckereien mit einfachen Arbeiten, z. B. Papierzählen, leichte Transportarbeiten
6. Hofreiniger
7. Mangler
8. Wächter, soweit nicht in die Lohngruppe 2 eingruppiert

Lohngruppe 1 a

Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 2

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist
Beispiele:

1. Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen
2. Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Fotografie, z. B. Abdeckarbeiten
3. Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten
4. Buchbindereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert
5. Druckereiarbeiter
6. Hilfsarbeiter in Laboratorien (Hilfsarbeiter in Laboratorien sind nicht solche Arbeiter, die Reinigungsarbeiten ausführen)
7. Krankenträger
8. Lichtpausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert

2. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe 1 Fallgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind
Beispiele:

1. Arbeiter an Verbrennungsöfen
2. Kabelarbeiter
3. Koks- und Kohlenkarrer, -lader, -lagerarbeiter, -trimmer
4. Kutscher
5. Müllsortierer
6. Rohrlegerhelfer
7. Schlachthofarbeiter
8. Transportarbeiter für schwere Lasten

3. Ferner:

1. Aktenhefter (Aktenkleber)
2. Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden

3. Archivarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert
4. Badewärter (Badegehilfen)
(Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern - z. B. Inhalatorien, Moorbädern - stehen den Badewärtern [Badegehilfen] in Bädern gleich.)
5. Bauhilfsarbeiter (Hoch-, Tief- und Straßenbau, Entwässerung usw.)
6. Boten
7. Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, soweit nicht in die Lohngruppe 3 oder 4 eingruppiert
8. Friedhofsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert
9. Galerie-, Museums-, Park-, Schloßaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert
10. Garten- und Forstarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert
11. Hafenhilfsarbeiter
- 11 a. Hauspersonal in Alten- und Pflegeheimen, das zu mindestens einem Viertel der auszuübenden Tätigkeit Altenpflegerische Arbeiten verrichtet
12. Klärarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert
13. Küchenpersonal, das mit der Zubereitung von Kaltverpflegung beschäftigt wird
14. Lagerarbeiter
15. Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert
16. Maschinenputzer
17. Pförtner, soweit nicht in die Lohngruppe 3 eingruppiert
18. Reiniger von Werkstätten, Maschinenhallen, die auch Maschinen zu putzen haben
19. Schleusen- und Wehrarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden
20. Sportplatzarbeiter
21. Straßenreiniger

22. Theaterarbeiter ohne Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1
23. Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien
24. Wagenwäscher

4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 2 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 2 oder 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe
2. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 2 Fallgruppe 4

Lohngruppe 3

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

Beispiele:

1. Asphaltabdichter
2. Asphaltierer
3. Berufskleidernäher
4. Betonsteinformer
5. Betonstraßenwerker
6. Gleiswerker
7. Handplätter
8. Kleidernäher
9. Lichtpauser
10. Motorenwickler
11. Pflastersteinmacher
12. Steinbrecher
13. Transformatorenwickler

2. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann
Beispiele:

1. Apothekenarbeiter
(Apothekenarbeiter sind nicht solche Arbeiter, die Reinigungsarbeiten ausführen)
2. Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und Werkstätten Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter der Lohngruppe 2 verlangt werden kann
3. Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Masseur" nicht berechtigt sind
4. Arbeiter ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 als Beiköche
5. Arbeiter ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 als Näher oder Plätter
6. Brückenwärter ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1
7. Decksleute auf Schiffen und schwimmenden Geräten
8. Forstarbeiter, die motorgetriebene Arbeitsmaschinen bedienen
9. Garten- und Friedhofsarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung
10. Hilfspflasterer
11. Kabelhilfsmonteur, soweit nicht in Lohngruppe 4 eingruppiert
12. Motorenwärter ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder ohne verwaltungseigene Prüfung auf Schiffen und schwimmenden Geräten
13. Rohrlegerhilfsmonteur, soweit nicht in Lohngruppe 4 eingruppiert
14. Schiebebühnenbegleiter

15. Schiebebühnenführer ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1
16. Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten
17. Wäscher
18. Zählerprüfer ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die Wechselstromzähler im Dauerprüfverfahren prüfen

3. Ferner:

1. Apparatewärter in Versorgungsbetrieben
2. Arbeiter als Bahnwärter
3. Arbeiter als Glas- und Gebäudereiniger
4. Arbeiter an Bürooffsetmaschinen
5. Arbeiter, die als Maschinenführer motorgetriebene Arbeitsgeräte (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) von Hand führen
6. Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen
7. Arbeiter, die Kleinkehrmaschinen führen
8. Arbeiter im Abwasserreinigungsdienst
9. Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind
10. Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerschein der Klasse II verlangt wird
11. Bekohler, Entascher und Kesselreiniger an Hochdruckkesselanlagen
12. Bibliotheksarbeiter in wissenschaftlichen Bibliotheken
13. Bordkassierer
14. Fäkalarbeiter
15. Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren der Lohngruppe 2, die diese Fahrzeuge selbständig warten, soweit nicht in die Lohngruppe 4 eingruppiert, sowie Fahrer von Gabelstaplern
16. Filterwärter im Wasserwerk

17. Friedhofsarbeiter, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten
18. Friedhofskapellenwarte
19. Galerie-, Museums- und Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört
20. Gleisunterhaltungsarbeiter
21. Gruftgräber
22. Hausmeister
23. Hilfsarbeiter am Kanalbau
24. Kanalarbeiter
25. Kesselwärter (Heizer)
 - a) ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1,
 - b) ohne Kesselwärterprüfung
26. Klärwärter, soweit nicht anderweitig eingruppiert
27. Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener)
28. Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen haben
29. Lagerarbeiter mit speziellen Materialkenntnissen
30. Lagerhausarbeiter in Silobetrieben
31. Landwirtschaftliche Arbeiter als Geflügelzüchter ohne Prüfung, Gespannführer, Melker ohne Prüfung, Schäfer ohne Prüfung, Schweinewarte ohne Prüfung
32. Laternenwärter, Leuchtenwärter
33. Lichtpausarbeiter mit schwierigen Pausarbeiten
34. Materialausgeber
35. Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung
36. Müllwerker
37. Pförtner, die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden (zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln)
38. Pförtner mit Fernsprechvermittlungsdienst oder an Eingängen mit starkem Besucherverkehr

39. Rangierer
 40. Schlachthofarbeiter als Schießler, Stempler oder Wäger
 41. Schweißer (autogen oder elektro), soweit nicht anderweitig eingruppiert
 42. Sportplatzwarte (Sportplatzmeister ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1)
 43. Straßenunterhaltungsarbeiter (Brückenunterhaltungsarbeiter)
 44. Tankwarte ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1
 45. Theaterarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 2 dadurch herausheben, daß sie Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von Theaterarbeitern der Lohngruppe 2 üblicherweise verlangt werden kann
 46. Tiertöter (in Kleintiersammelstellen)
 47. Wagenpfleger
 48. Wasserbauarbeiter
 49. Zählerableser
4. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 3 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 oder 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe
2. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4

Lohngruppe 4

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 23. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
3. Arbeiter, von denen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Voraussetzung für die Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeit ausdrücklich verlangt wird
4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann
5. Ferner:
 1. Arbeiter als Lagerverwalter
 2. Baggerführer (Greifbagger, Löffelbagger usw.)
 3. Bohrtruppführer ohne einschlägige Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1
 4. Desinfektoren, geprüfte
 5. Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Beschäftigungsdienststelle im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden
 6. Fahrer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und führerscheinpflchtig sind
 7. Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen
 8. Gelderheber
 9. Kabelhilfsmonteure, die aufgrund mindestens fünfjähriger Erfahrungen selbständige Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das in Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 geforderte Maß hinausgehen (hierzu Protokollerklärung Nr. 11)
 10. Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung
 - a) an Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,

- b) an einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 500.000 kcal/h oder an mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 500.000 kcal/h,
 - c) an einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 350.000 kcal/h oder an mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 350.000 kcal/h
11. Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesseln mit Kesselwärterprüfung
 12. Klärwärter mit Spezialausbildung an mechanischen oder biologischen oder mechanisch-biologischen Kläranlagen mit getrennter Schlammbehandlung
 - a) mit zusätzlicher chemischer Fällung oder mit Chlorierungsanlagen oder
 - b) bei Anlagen mit mindestens 10.000 Einwohnergleichwerten
 - 12 a. Klärwärter mit Spezialausbildung, die eigenverantwortlich, d. h. ohne Fachvorgesetzten auf dem Klärwerk, eine Kläranlage (ausgenommen Teichkläranlage) leiten
 13. Kraftfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe 5 eingruppiert
 14. Kranführer
 15. Krematoriumsheizer
 16. Maschinisten
 17. Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung *)
 - *) steigen nach dreijähriger Bewährung als solche in Lohngruppe 5 auf**
 18. Motorenwärter mit verwaltungseigener Prüfung auf Schiffen oder schwimmenden Geräten
 19. Planierraupenführer
 20. Rammer
 21. Rettungsschwimmer mit Leistungsschein (auch wenn sie als solche nicht ganzjährig beschäftigt sind)
 22. Rohrlegerhilfsmonteure, die aufgrund mindestens fünfjähriger Erfahrungen selbständige Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das in Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 geforderte Maß hinausgehen (hierzu Protokollerklärung Nr. 12)
 23. Schutenführer
 24. Schweißer, die an einem von einer Behörde anerkannten Fachlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben

25. Sektionsgehilfen
26. Straßenhobelführer
27. Walzenführer
28. Wärter an Accelatorenanlagen
29. Zählerprüfer, die Drehstromzähler im Dauerprüfverfahren prüfen

6. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 4 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 4 oder 5 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe
2. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 4 Fallgruppe 6

Lohngruppe 5

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, 2 oder 3, die hochwertige Arbeiten verrichten

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.

Beispiele:

1. Alleinmatrosen mit Patent AKü oder dem einschlägigen Befähigungsnachweis auf schwimmenden Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist
2. Gärtner, die nach dem Ausmaß ihrer Verantwortung Reviergärtnern gleichzustellen sind
3. Kraftfahrzeugelektriker, die hochwertige Arbeiten verrichten (wie Instandsetzen von Lichtmaschinen, Zünd- und Anlaßanlagen), soweit nicht in die Lohngruppe 6 eingruppiert

4. Kraftfahrzeugmechaniker,) die hochwertige Arbeiten
) verrichten [wie Instand-
) setzen von Getrieben und
) Motoren], soweit nicht in
5. Kraftfahrzeugschlosser,) die Lohngruppe 6 eingrup-
) piert
6. Maschinisten (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) an Zyklon- und Schmelzkammerkesseln, Turbinen zum Antrieb von Stromerzeugungsaggregaten, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen, Kondensationsanlagen, Spaltanlagen mit einer Gaserzeugung, Gasmischanlagen, -kompressoren, Flüssiggaspumpen und großen Wasserförderungsanlagen
7. Reviergärtner, die selbständig einen Unterhaltungsbezirk verantwortlich betreuen
- 7 a. Schlosser und Schmiede an Theatern und Bühnen, die selbständig und eigenverantwortlich hochwertige Kunstschmiedearbeiten verrichten oder hochwertige Bühnendekorationen anfertigen
- 7 b. Sperr-, Mahn- und Nachkassierer, wenn für ihre Tätigkeit eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren ausdrücklich verlangt wird
- 7 c. Tischler an Theatern und Bühnen, die selbständig und eigenverantwortlich Stilmöbel anfertigen oder andere ähnlich hochwertige Tischlerarbeiten verrichten
8. Zählermechaniker (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die Gaszähler selbständig überholen und instandsetzen
9. Zählermechaniker (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die Maximumzähler oder Kontaktgeberzähler oder Summenfernzählwerke selbständig überholen und instandsetzen
10. Zählermechaniker (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die neben Wasserzählern Großwasserzähler und Verbundwasserzähler selbständig überholen und instandsetzen
11. Zählerprüfer (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die Drehstromzähler prüfen
12. Zählerprüfer (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die Wasserzähler prüfen und eichen
13. Zählerprüfer (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die Wechselstromzähler prüfen und befugt sind, Beglaubigungen verantwortlich an Wechselstromzählern vorzunehmen

2. Ferner:

1. Erste Matrosen, wenn außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe 4 an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind
2. Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen
3. Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte (Durch die Einweisung sind Erschwerniszuschläge nach § 23 BMT-G in Verbindung mit § 8 und Anlage 1 zum BZT-G - ausgenommen die Erschwerniszuschläge nach Position A 46 Buchst. c und d, A 47 sowie E 2 - im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten.)
4. Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 3 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 3 Mio kcal/h verantwortlich betreiben
5. Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 2 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 2 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens 2 Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind
6. Kraftfahrer von schweren Arbeitswagen (z. B. Kehrmaschinen, Müllsammelwagen, Kanalreinigungswagen, Hubsteiger mit einer Arbeitshöhe ab 8 m)
7. Kranführer an großen und wichtigen Kränen
8. Maschinisten
 - a) auf Geräten bis 49 PS,
 - b) auf Schiffen mit Steuerung vom Maschinenraum bis 99 PS,
 - c) auf Schiffen mit Steuerung von Deck bis 164 PS
9. Maschinisten in Hauptpumpstationen
10. Planierraupenführer auf Müllplätzen
11. Schaltwärter in Umspannwerken
- 11 a. Schulbusfahrer, die nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 fallen
12. Schweißer mit Schweißerprüfung, sofern sie besonders schwierige Schweißungen durchzuführen haben, z. B. Schweißungen an Hochdruck- und Versorgungsleitungen
13. Schutenführer auf Schuten mit mindestens 40 cbm Inhalt
14. Sperr-, Mahn- und Nachkassierer

3. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, 2 oder 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 5 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe
2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, 2 oder 3 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 5 Fallgruppe 3

Lohngruppe 6

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, 2 oder 3, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

Beispiele:

1. Elektriker, die schwierige elektrische Anlagen (Schaltanlagen, Schutz-, Steuer-, Meß- und Regeleinrichtungen, Fernwirkanlagen) erstellen oder instandsetzen und unterhalten
2. Fernmeldemechaniker - Störungsbeseitigung, Montage - (zu den Fernmeldemechanikern gehören auch die im Störungsbeseitigungsdienst und in der Montage eingesetzten Feinmechaniker)
3. Gasreglermonteure (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die Störungen verschiedener Art an Gasgroßregleranlagen, großen Gasverbrauchsanlagen gewerblicher und industrieller Art und deren Zusatzeinrichtungen (Sicherheitseinrichtung, Schaltuhren, Druckerhöhungs- und Druckminderungseinrichtungen) erkennen und selbständig beseitigen
4. Kraftfahrzeugelektriker,) denen besonders schwierige
5. Kraftfahrzeugmechaniker,) Instandsetzungs- oder
6. Kraftfahrzeugschlosser,) Prüfungsarbeiten zur
-) selbständigen Erledigung
-) übertragen werden
7.

8. Maschinisten (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) in Müllverbrennungsanlagen, denen die Wartung und Bedienung der Müllfeuerungs- und Kesselanlagen mit einem Mindestdurchsatz von 5 t Müll entsprechend 8 Mio kcal/h übertragen ist *)
 - *) Die Tarifvertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, daß das in Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.8 enthaltene Kriterium "8 Mio kcal/h" sich auf den Jahresdurchschnitt bezieht.
9. Maschinisten (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2)
 - a) auf schwimmenden Geräten ab 50 PS,
 - b) auf Schiffen mit Steuerung vom Maschinenraum ab 100 PS,
 - c) auf Schiffen mit Steuerung von Deck ab 165 PS
10. Maschinisten (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) an Spaltanlagen für eine Gaserzeugung über 100.000 m³ (Kapazität), denen entweder mindestens ein Maschinist der Lohngruppe 5 unterstellt oder denen neben der Bedienung der Erzeugungsanlagen die Überwachung der Gasverteilung mit Einsatz maschineller Anlageteile zusätzlich übertragen ist
11. Maschinisten (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die neben der Bedienung des Wasserwerks ein weiteres Wasserwerk fernbedienen und fernsteuern
12. Maschinisten (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) an Zyklon- und Schmelzkammerkesseln, Turbinen zum Antrieb von Stromerzeugungsaggregaten, großen Wasserförderungsanlagen, Spaltanlagen mit einer Gaserzeugung, denen mindestens ein Maschinist der Lohngruppe 5 unterstellt ist
13. Präzisionsdreher (Dreher, die mit besonders qualifizierten Aufgaben betraut sind)
14. Rohrnetzhandwerker in der Gasversorgung, die an wichtigen Versorgungsleitungen ab Nennweite 200 Rohrverbindungen und -instandsetzungen unter Gasdruck ausführen
15. Schalttafelwärter (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) in Heizkraftwerken
16. Schaltwärter (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) in den Schaltwarten der Stromerzeugungsbetriebe
17. Schaltwärter (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) in den Netzwarten von Stromverteilungsbetrieben mit Spitzenbelastungen über 100 MW
18. Stellwerkbeleuchter bei Theatern und Bühnen (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) in selbständiger Tätigkeit (das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird)

19. Turbinenmaschinisten (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2) in Heizkraftwerken
20. Zählermechaniker (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die alle vorkommenden Spezialzähler (einschließlich Wärmezähler) selbständig überholen und instandsetzen
21. Zählerprüfer (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die Drehstromzähler prüfen und befugt sind, Beglaubigungen verantwortlich an Drehstromzählern vorzunehmen
22. Zählerprüfer (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die selbständig Gaszähler prüfen und eichen
23. Zählerprüfer (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), die neben Wasserzählern Großwasserzähler und Verbundwasserzähler selbständig prüfen und eichen
24. Zählerprüfer (Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), für Spezialzähler (Maximum-, Kontaktgeberzähler und Summenfernzahlwerke)

2. Ferner:

1. Bauaufseher
2. Bootsführer
 - a) auf Schiffen, die im Schleppdienst eingesetzt sind,
 - b) auf Schiffen über 89 PS,
 - c) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind
- 2 a. Schulbusfahrer, die nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 fallen, die ohne Begleitperson körperlich oder geistig Behinderte befördern
3. Schweißer mit Prüfung nach DIN 8560 R II a oder R II b in der bis zum 31.12.1968 geltenden Fassung bzw. nach DIN 8560 R II f, m und g (Fassung vom 01.01.1969) und entsprechender Tätigkeit
3. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 6 a

1. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe
2. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3

Lohngruppe 7

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die nachstehende Arbeiten verrichten:
 1. Arbeiter, denen die selbständige Wartung und Instandsetzung großer wärmetechnischer oder elektropneumatischer Meß- und Regelanlagen übertragen sind, sofern sie Fehlerquellen selbst einmessen
 2. Elektromonteure und Mechaniker, die selbständig hochwertige meßtechnische Arbeiten an Schutz-, Fernwirk-, Regel- und Nachrichtenanlagen verrichten sowie Störungen beseitigen, sofern diese Anlagen überwiegend auf elektronischer Basis arbeiten
 3. Erste Stellwerkbeleuchter bei Theatern und Bühnen in Kiel und Lübeck, die als ständige Vertreter eines Beleuchtungsmeisters ausdrücklich bestellt worden sind
 4. Fernmeldemechaniker - z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker -, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten selbständig ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
 5. Installateure, Reglermonteure, Heizungs- und Rohrnetzbauer in der Gas- und Fernwärmeversorgung, die aufgrund einer zusätzlichen Spezialausbildung selbständig und eigenverantwortlich komplizierte und vielseitige Schaltungen an Versorgungsnetzen unter Druck und an Regelanlagen wie Stoppelungen, Umschaltungen und Druckveränderungen bei der Reparatur, Überprüfung und Neuansbindung vorzunehmen haben
 6. Kraftfahrzeughandwerker, die von der Aufsichtsbehörde zur Durchführung und Abnahme von Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen zugelassen sind und zu mindestens einem Drittel der auszuübenden Tätigkeit an den dafür vorgesehenen Prüfeinrichtungen arbeiten
 7. Kraftfahrzeugschlosser, -mechaniker, Elektroniker, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 herausheben, daß sie aufgrund einer zusätzlichen Spezialausbildung selbständig und eigenverantwortlich hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit Meßuhren, Spezialtestgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten an Spezialfahrzeugen ausführen und Fehler beseitigen
 8. Kraftfahrzeugschlosser mit zusätzlicher Spezialausbildung, die komplizierte Überholungen und Reparaturen an Automatikgetrieben von Kraftomnibussen durchführen

9. Maschinisten, die nach einer zusätzlichen Spezialausbildung alleinverantwortlich in zentralen Warten größere Fernwärmenetze und die Trinkwasserversorgung überwachen
 10. Maschinisten in Heizkraftwerken, die wechselweise Heizkraftwerksblöcke mit mindestens zwei unterschiedlichen Feuerungstechniken und Turbinenkonzeptionen einschließlich der innerhalb der Heizkraftwerke nachgeschalteten Rauchgasreinigungs- und Fernwärmanlage bedienen und überwachen
 11. Maschinisten, von denen das Patent CKÜ oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis verlangt wird
 12. Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen (Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlage neben dem aufsichtsführenden Schichtmeister verantwortlichen Arbeiter)
 13. Schlosser, Mechaniker, die eigenverantwortlich TÜV-pflichtige Sicherheitseinrichtungen mit pneumatischer und hydraulischer Hilfsenergie in Kraftwerksanlagen warten, reparieren, neu einjustieren und deren Funktion selbständig bei der Wiederinbetriebnahme überprüfen und die TÜV-Abnahme vorbereiten
 14. Seeschiffer, von denen ein nautisches Patent verlangt wird
 15. Starkstromelektriker, die Kabelfehler an Hoch- und Niederspannungskabeln sowie an Fernmeldeanlagen selbständig zur Ortung vorbereiten und Ortungen mit schwierigen Hochleistungsmeßgeräten wie Meßbrücken oder Impulsmeßgeräten durchführen
 16. Zählermeßmonteure mit vielseitigen, hochwertigen, fachlichen Kenntnissen für selbständigen Einbau, Wechsel und Schaltung von Meßsätzen in Umspannstationen; Überwachung und Wartung der Meßsätze in Betriebs- und Abnehmeranlagen. Messungen aller Art an Anlagen (Strom-, Spannungsleistung-, Leistungsfaktor-Messungen sowie Messungen mit Eichzählern)
 17. Zählerprüfer, die in einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Meßgeräte die selbständige Justierung und Nachprüfung von Wärmezählern durchführen
 18. Zählerprüfer, die neben Spezialzählern auch Meßwandler prüfen
2. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 7 a

Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 7 Fallgruppe 2

Lohngruppe 8

Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 8 a

Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 8

Lohngruppe 9

Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die nachstehende Arbeiten verrichten:

1. Elektromonteuere und Mechaniker, die selbständig und eigenverantwortlich die Funktion von überwiegend auf elektronischer und Mikroprozessorbasis arbeitenden Schutz-, Fernwirk- und Regelanlagen im ungestörten und gestörten Netzbetrieb beurteilen und ändern müssen
2. Elektriker, Elektroniker der Lohngruppe 7, die nach einer zusätzlichen Spezialausbildung als ständige Vertreter von Meistern in Schaltwarten von Heizkraftwerken mit integrierter Netzüberwachung bestellt worden sind (mit der Eingruppierung sind Zulagen nach § 2 BZT-G und § 3 Abs. 3 dieses Tarifvertrages abgegolten)
3. Kraftfahrzeughandwerker, die von der Aufsichtsbehörde zur Durchführung und Abnahme von Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen zugelassen sind und an den dafür vorgesehenen Prüfeinrichtungen arbeiten
4. Starkstromelektriker, die selbständig und eigenverantwortlich Fehlernachortungen bei Kabelfehlern an Hoch-, Niederspannungs- und Fernmeldekabeln auch bei schwierigsten Ortsverhältnissen mit Hilfe des Distanzmeßverfahrens durchführen

5. Zählermeßmonteure mit vielseitigen, hochwertigen fachlichen Kenntnissen der Elektrotechnik und Zählermeßtechnik für selbständigen und eigenverantwortlichen Einbau, Wechsel, Schaltung und Überprüfung von Zählermeßsätzen und Fernzählungen auf Mikroprozessorbasis in Umspannstellen, Umspannwerken und sonstigen Anlagen der Stromversorgung
6. Zählerprüfer, die in einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Meßgeräte die selbständige Justierung und Nachprüfung von Wärmezählern durchführen und eigenverantwortlich Beglaubigungen an diesen Geräten vornehmen
7. Zählerprüfer, die neben Spezialzählern auch Meßwandler prüfen und eigenverantwortlich Beglaubigungen an diesen Geräten vornehmen

L O H N G R U P P E N V E R Z E I C H N I S
Fahrpersonal der Nahverkehrsbetriebe

Lohngruppe 4

Kassenschaffner

Lohngruppe 5

1. Fahrscheinprüfer
2. Kassenschaffner nach fünfjähriger Bewährung in Lohngruppe 4
3. Kraftomnibusfahrer

Lohngruppe 5 a

Kassenschaffner der Lohngruppe 4 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 5 Fallgruppe 2

Lohngruppe 6

1. Fahrscheinprüfer der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe
2. Hallenkontrolleure
3. Kraftomnibusfahrer der Lohngruppe 5 Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe

Lohngruppe 6 a

1. Fahrscheinprüfer der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6 Fallgruppe 1
2. Hallenkontrolleure der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe
3. Kraftomnibusfahrer der Lohngruppe 5 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6 Fallgruppe 3

Lohngruppe 7

Fahrer im Einmann-Dienst

Lohngruppe 8

Fahrer im Einmann-Dienst der Lohngruppe 7 nach dreijähriger
Bewährung in dieser Lohngruppe

Lohngruppe 8 a

Fahrer im Einmann-Dienst der Lohngruppe 7 nach vierjähriger
Tätigkeit in Lohngruppe 8

Richtlinien

für verwaltungs- und betriebseigene Arbeiterprüfungen
für die kommunalen Verwaltungen und Betriebe
in Schleswig-Holstein

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für Arbeiter, die Tätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren ausüben, ohne dafür den Prüfungsnachweis zu besitzen.
- (2) Verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die im Bereich der Verwaltung oder des Betriebes, bei denen der Arbeiter beschäftigt ist, vorkommen und für die ein anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren die Grundlage bildet.

Nr. 2 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Vollendung des 23. Lebensjahres und
 - b) eine mindestens dreijährige Beschäftigung mit einschlägigen Tätigkeiten des anerkannten Ausbildungsberufes mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb, in dem der Arbeiter beschäftigt ist, verbracht sein. Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Arbeitgeber. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, die sonst nur von Arbeitern mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren ausgeführt werden.

Nr. 3 Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der für alle von diesen Richtlinien erfaßten Verwaltungen und Betriebe gebildet wird.

- (2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus
 - a) einem sachverständigen Beamten oder Angestellten als Vorsitzenden,
 - b) einem Handwerks- oder Industriemeister des betreffenden Berufszweiges,
 - c) einem gelernten Arbeiter mit Abschlußprüfung in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzer.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von dem Kommunalen Arbeitgeberverband nach Anhörung der Gewerkschaft ÖTV bestellt.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Beisitzer, und zwar den Handwerks- und Industriemeister aus Vorschlägen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, den gelernten Arbeiter aus Vorschlägen der Gewerkschaft ÖTV.
- (5) Der Kommunale Arbeitgeberverband kann die Ablegung der Prüfung einem in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 4 gebildeten betrieblichen Prüfungsausschuß übertragen.

Nr. 4

Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Arbeiter die in dem betreffenden anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an einen Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 zu stellenden fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. Sie besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem der Arbeiter durch eine geeignete Arbeitsprobe sein praktisches Können nachzuweisen hat.

Nr. 5

Prüfung

- (1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und theoretischen Prüfungsteils enthalten soll. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Prüfung dem Arbeitgeber mit. Hat der Arbeiter die Prüfung bestanden, so stellt ihm der Prüfungsausschuß hierüber ein Zeugnis nach dem beiliegenden Muster aus. In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren die Prüfung abgelegt worden ist und welches Ergebnis erzielt wurde.

Nr. 6
Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Arbeiter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist wiederholen. Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen. Sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. Der Arbeiter hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.
- (2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Nr. 7
Prüfungsgebühren

- (1) Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.
- (2) Die durch die Prüfung entstehenden Kosten werden anteilig von den Verwaltungen und Betrieben getragen, die Arbeiter zu der Prüfung entsandt haben.

Nr. 8
Lohnfortzahlung

Dem Arbeiter wird gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e BMT-G II Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit gewährt.

Nr. 9
Reisekosten

Dem Arbeiter werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Im übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort nach den Ausführungsbestimmungen zum Bundesreisekostengesetz Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

Nr. 10
Anerkennung von verwaltungs- und betriebseigenen Prüfungen

Die nach diesen Richtlinien abgelegte Prüfung gilt für alle unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25. Februar 1991 fallenden Verwaltungen und Betriebe.

Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen

Nr. 1 Allgemeines

Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.17.

Nr. 2 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Vollendung des 23. Lebensjahres,
 - b) eine mindestens vierjährige Meßgehilfentätigkeit im Dienste einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen angerechnet werden. Für die Feststellung der vierjährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Arbeitgeber.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Meßgehilfen handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich sind.

Nr. 3 Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.
- (2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Angestellten als Vorsitzenden,
 - b) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Angestellten als Beisitzer,
 - c) einem geprüften Meßgehilfen oder einem Beamten des einfachen vermessungstechnischen Dienstes als Beisitzer.Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

- (3) Die Prüfung kann auch vor dem für die Kataster- und Vermessungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt werden.

Nr. 4
Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Meßgehilfe die in seinem Beruf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Aufsuchen von Grenz- und Vermessungspunkten nach Weisung, Skizzen und einfachen Reißangaben
 - b) Einfluchten von Vermessungslinien ohne Vermessungsinstrumente, einfache Punktsignalisierung, Absetzen von Parallelen in einfachen Fällen, Bestimmung von Linien-schnittpunkten
 - c) Streckenmessung mit Meßbändern oder Meßplatten, Abloten, Ablesen gemessener Maße
 - d) Aufnahme und Absetzen rechter Winkel mit Winkelprisma
 - e) Handhabung von Tachymeter- und Nivellierlatten, Gefällmessern und Plattensuchern
 - f) Aufstellen von Vermessungsinstrumenten
 - g) einfache Aufschreibungen
 - h) Setzen von Grenz- und Vermessungsmarken mit und ohne Sicherungen
 - i) einfacher Signalbau
 - k) Pflege der Vermessungsgeräte und Ausführung kleinerer Reparaturen
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei einer Vermessung, bei der der Meßgehilfe sein praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.
- (4) In der mündlichen Prüfung hat der Meßgehilfe seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
- a) allgemeine Materialkunde über Vermessungsgeräte und Abmarkungsmaterial
 - b) Absicherung einer Vermessungsstelle, Erste Hilfe, Unfallverhütung
 - c) Verhalten auf fremden Grundstücken und im Verkehr mit den Beteiligten
 - d) geometrische Grundbegriffe, einfache Aufgaben in den Grundrechnungsarten
- Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5
Weitere Vorschriften

Von der Anlage 3 gelten entsprechend:

- | | |
|--------|--|
| Nr. 5 | Prüfung |
| Nr. 6 | Wiederholung der Prüfung |
| Nr. 7 | Prüfungsgebühren |
| Nr. 8 | Lohnfortzahlung |
| Nr. 9 | Reisekosten |
| Nr. 10 | Anerkennung von verwaltungs- und betriebseigenen Prüfungen |

**Richtlinien
für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter
an Theatern und Bühnen**

**Nr. 1
Allgemeines**

Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an Theatern und Bühnen, die als

Ankleider,
Beleuchter,
Bühnenhandwerker,
Requisiteure oder
Rüstmeistergehilfen

beschäftigt werden.

**Nr. 2
Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Vollendung des 23. Lebensjahres,
 - b) eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewährung als Arbeiter an einem Theater oder einer Bühne - das letzte halbe Jahr bei dem Theater, bei dem er die Zulassung zur Prüfung beantragt - in dem Fach, in dem er die verwaltungseigene Prüfung ablegen will.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Arbeitgeber.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich sind.

**Nr. 3
Prüfungsausschuß**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.

- (2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:
- a) einem technischen Direktor (Leiter) als Vorsitzenden,
 - b) einem für das betreffende Fach zuständigen Obermeister oder Meister eines Theaters als Beisitzer,
 - c) einem in dem betreffenden Fach geprüften Arbeiter eines Theaters als Beisitzer.

Nr. 4 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Arbeiter die in seinem Fach gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

a) für Ankleider

1. Grundbegriffe der Kostümkunde
2. Gründliche Kenntnisse der Magazinierung
3. Bereitstellen der Kostüme einschließlich des Zubehörs für die Proben- und Aufführungsdienste einschließlich der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Magazine
4. Bügeln
5. einfachere Wasch- und Reinigungsarbeiten
6. einfachere Näh- und Reparaturarbeiten

b) für Beleuchter

1. Gründliche Kenntnisse des Aufbaues, der Wirkungsweise und der Bedienung der gebräuchlichen Bühnenbeleuchtungsgeräte
2. Grundkenntnisse der Lichttechnik und Optik, die z. B. zum Auswechseln und Einstellen von Lampen, Linsensätzen und Spiegeln befähigen
3. Fähigkeit zu schriftlichen Aufzeichnungen von selbst vorgenommenen Einstellungen mehrerer Bühnenbeleuchtungsgeräte
4. Schaltungen und Reparaturen in der Stark- und Schwachstromtechnik unter Beachtung der VDE-Vorschriften
5. Einhängen und Einrichten von Bühnenbeleuchtungsgeräten in Seile
6. Aufstellen und Einrichten von Bühnenbeleuchtungsgeräten auf der Bühne und den Galerien
7. Einstellen von Projektionsgeräten
8. Installationen für Dekorationsbeleuchtungskörper

c) für Bühnenhandwerker

1. Grundrisse lesen und in den Aufbau übertragen
2. Umgang mit hohen, sperrigen oder schweren Teilen sowie mit Gerüst- und Podestmaterial
3. Kenntnis der einfachen Funktionen der Ober- und Untermaschinerie
4. Bedienen von Handzügen, Ein- und Aushängen von Dekorationsteilen
5. Bedienen von Versenkungsschiebern
6. einfachere Holz- und Eisenarbeiten (z. B. Biegen, Bohren, Leimen, Richten, Stemmen, Verbinden) und Kenntnisse über Draht- und Hanfseile
7. Anfertigen einfacher Werkstücke (z. B. Blenden)
8. einfache Reparaturen an Dekorationsteilen

d) für Requisiteure

1. Ausreichende Kenntnisse der Stilkunde
2. Einrichten von Proben und Vorstellungen nach Buch oder Angabe
3. Herstellen von Handrequisiten (Kleinrequisiten) und anderen Requisiten (ausgenommen Möbel)
4. Beschaffen, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken und Tabakwaren
5. Hervorrufen von akustischen und optischen Effekten
6. sonstige zur Requisitenabteilung des jeweiligen Theaters gehörende Arbeiten
7. sachgemäße Lagerung und Pflege der Requisiten

e) für Rüstmeistergehilfen

1. Ausreichende Kenntnisse der Stilkunde
2. gründliche Kenntnisse der Materialkunde
3. Einrichten von Proben und Vorstellungen nach Buch oder Angabe
4. Herstellen und Instandsetzen von Rüstungen, Waffen und anderen metallenden Gegenständen sowie von Schmuck nach Anleitung
5. Beschaffen, Verarbeiten, Anwenden und Lagern pyrotechnischer Mittel
6. sachgemäße Lagerung und Pflege des Fundus

- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) In der praktischen Prüfung muß der Arbeiter nachweisen, daß er in der Lage ist, die in Absatz 1 jeweils für sein Fach aufgeführten Arbeiten unter Beachtung der maßgebenden Sicherheitsvorschriften sachgemäß und sorgfältig zu verrichten.
- (4) In der mündlichen Prüfung hat der Arbeiter auch ausreichende Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften, der Feuerschutzvorschriften, der Betriebssicherheitsvorschriften und der Hausordnung nachzuweisen. Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5

Weitere Vorschriften

- (1) Von der Anlage 3 gelten entsprechend:

Nr. 5	Prüfung
Nr. 6	Wiederholung der Prüfung
Nr. 7	Prüfungsgebühren
Nr. 8	Lohnfortzahlung
Nr. 9	Reisekosten
Nr. 10	Anerkennung von verwaltungs- und betriebseigenen Prüfungen

- (2) Der Arbeiter führt nach bestandener Prüfung die sich aus Nr. 1 für das betreffende Fach ergebende Bezeichnung.

